

2. Wenn ja: Stehen der Neutralitätsgrundsatz und Art. 90 der Richtlinie 2006/112/CE einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 78 Abs. 11 des Mehrwertsteuergesetzbuchs entgegen, wenn diese Vorschrift dahin gehend ausgelegt wird, dass in Fällen der Nichtbezahlung keine Steuerberichtigung möglich sein soll, wenn die Mitteilung der Steuerannullierung an den steuerpflichtigen Erwerber des Gegenstands oder der Dienstleistung nicht innerhalb der für den Steuerabzug in Art. 98 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuchs vorgesehenen Frist erfolgt?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 30. November 2017 —
Ministero della Salute/Hannes Preindl**

(Rechtssache C-675/17)

(2018/C 052/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Ministero della Salute

Berufungsbeklagter: Hannes Preindl

Vorlagefragen

1. Verpflichten die Art. 21, 22 und 24 der Richtlinie 2005/36/EG (¹) einen Mitgliedstaat, in dem das Erfordernis einer Vollzeitausbildung und ein entsprechendes Verbot gilt, sich gleichzeitig für zwei Studiengänge einzuschreiben, zur automatischen Anerkennung von Titeln, die im Herkunftsmitgliedstaat gleichzeitig oder in sich teilweise überschneidenden Zeiträumen erworben wurden?
2. Wenn ja, können Art. 22 Buchst. a und Art. 21 der Richtlinie dahin ausgelegt werden, dass die Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, berechtigt ist, die Voraussetzung, dass die Gesamtdauer, das Niveau und die Qualität dieser Ausbildung nicht geringer sind als bei einer Vollzeitausbildung, zu überprüfen?

(¹) Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. 2005, L 255, S. 22).

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am
6. Dezember 2017 — Cofemel — Sociedade de Vestuário S.A./G-Star Raw CV**

(Rechtssache C-683/17)

(2018/C 052/34)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal de Justiça

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Cofemel — Sociedade de Vestuário S.A.

Revisionsbeklagte: G-Star Raw CV

Vorlagefragen

1. Steht die Auslegung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG ⁽¹⁾ durch den Gerichtshof der Europäischen Union einer nationalen Vorschrift — hier Art. 2 Abs. 1 Buchst. i des Código de Direitos de Autor e Direitos Conexos (CDADC) — entgegen, die Werke der angewandten Kunst, industrielle Muster und Modelle sowie Designwerke, die über ihre Zweckgebundenheit hinaus einen eigenen visuellen Effekt hervorrufen, der vom ästhetischen Gesichtspunkt her Unterscheidungskraft besitzt, urheberrechtlich schützt, wobei grundlegendes Kriterium des urheberrechtlichen Schutzes dieser Werke die Gestaltungshöhe ist?
2. Steht die Auslegung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG durch den Gerichtshof der Europäischen Union einer nationalen Vorschrift — hier Art. 2 Abs. 1 Buchst. i des Código de Direitos de Autor e Direitos Conexos (CDADC) — entgegen, die Werke der angewandten Kunst, industrielle Muster und Modelle sowie Designwerke [nur dann] urheberrechtlich schützt, wenn sie nach einer besonders anspruchsvollen Einzelbeurteilung hinsichtlich ihres künstlerischen Charakters unter Berücksichtigung der in den kulturellen und institutionellen Kreisen vorherrschenden Ideen die Einordnung als „geistige Schöpfung“ oder „Kunstwerk“ verdienen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).